**ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG – ÜBERARBEITUNG: a) ALLGEMEINE ANMERKUNGEN**

|  |  |
| --- | --- |
| **Einreichende Behörde:** | **…** |

**Bitte tragen Sie Ihre Änderungen im entsprechenden Abschnitt der allgemeinen Anmerkungen unten ein:**

|  |
| --- |
| [C/57/5](https://www.upov.int/edocs/mdocs/upov/de/c_57/c_57_5.pdf)ALLGEMEINE ANMERKUNGENAnbietende/Annehmende Behörden bestehender DUS-Berichte |
| 1. Die folgenden Behörden haben mit Japan eine Vereinbarung DUS-Berichte für alle Taxa auf Anfrage und kostenlos zur Verfügung zu stellen und anzunehmen: Australien, Brasilien, Europäische Union, Israel, Kanada, Kenia, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Peru, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Türkiye und Viet Nam.
 |
| 1. Die folgenden Behörden haben mit Kenia Vereinbarungen DUS-Berichte für alle Taxa auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und anzunehmen: Israel, Neuseeland, Republik Korea und Vereinigte Republik Tansania.
 |
| 1. Die folgenden Behörden haben eine Absichtserklärung DUS-Berichte für alle Taxa auf Anfrage und kostenlos zur Verfügung zu stellen und anzunehmen: Australien und Neuseeland.
 |
| 1. Die folgenden Behörden haben eine Absichtserklärung DUS-Berichte für alle Taxa auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und zu übernehmen: Brasilien, Israel, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und Usbekistan.
 |
| 1. Belarus hat eine Absichterklärung mit folgenden Behörden DUS-Berichte zur Verfügung zu stellen und anzunehmen: Aserbaidschan, Kirgistan, Republik Moldau, Russische Föderation und Usbekistan.
 |
| Behörden, die DUS-Prüfungsberichte anbieten/zur Verfügung stellen |
| 1. Australien, Brasilien, Ecuador, Niederlande und Schweden stellen jedem anderen Verbandsmitglied ihre DUS‑Prüfungsberichte zur Verfügung.
 |
| 1. Die folgenden Behörden stellen den Verbandsmitgliedern für alle Arten, für die sie Erfahrung bei der DUS-Prüfung besitzen, bestehende DUS-Berichte zu Verfügung (zur Bestimmung der zutreffenden Art vgl. Dokument [TC/59/4](https://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=77230) „Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der DUS Prüfung verfügen“): Deutschland, Europäische Union, Frankreich, Kanada, Neuseeland, Poland, Serbien, Südafrika und Uruguay.
 |
| 1. Die Tschechische Republik stellt allen anderen Verbandsmitgliedern mit Ausnahme der Russischen Föderation Kopien ihrer Prüfungsberichte zur Verfügung (im Einklang mit der Position der EU und der allgemeinen Empfehlung von Sanktionen und restriktiven Maßnahmen der EU gegen die Russische Föderation und die russische Wirtschaft).
 |
| 1. Finnland anbietet, allen Verbandsmitgliedern bestehende DUS-Berichte für die folgende Taxa zur Verfügung zu stellen: Avena sativa L., Brassica rapa L. subsp. campestris, Festuca arundinacea, Festuca pratensis, Hordeum vulgare, Phalaris arundinacea, Phleum pratense, Poa pratensis, Trifolium pratense, Trifolium repens, Triticum aestivum, Pisum sativum, Solanum tuberosum, Brassica napus var. napus.
 |
| 1. Auf der Grundlage einer Absichtserklärung zwischen dem Amt für geistiges Eigentum von Singapur (IPOS) und der Koreanischen Saatgut- und Sortenbehörde (KSVS) der Republik Korea, führt das KSVS technische Prüfungen im Namen des IPOS durch.
 |
| 1. Gemäß einer Absichtserklärung zwischen Republik Korea und Viet Nam wird die Republik Korea die Prüfungsberichte an Viet Nam übermitteln.
 |
| 1. Die folgenden Behörden haben mit Kenia Vereinbarungen DUS-Berichte für alle Taxa auf Anfrage zur Verfügung zu stellen: Deutschland, Europäische Union, Niederlande und Vereinigtes Königreich.
 |
| Behörden, die DUS-Prüfungsberichte annehmen |
| 1. Australien nimmt in der Regel DUS-Berichte von Verbandsmitgliedern. Bezüglich der Entscheidung, ob solche Prüfungsberichte für die Prüfung einer Sorte in Australien vollständig genügend sind, verweisen die Behörden auf Abschnitte 34.4 und 38 des Züchterrechtsgesetz (1994). Für Solanum tuberosum L. Sorten ist jedoch immer eine australische Verifizierungsprüfung erforderlich.
 |
| 1. Kanada wird ausländische DUS-Prüfungsberichte aus allen Verbandsmitgliedern für Gartenbau- und Ziersorten (außer Arten von Solanum) anstelle der Durchführung der Anbauversuche in Kanada annehmen. Für samenvermehrte landwirtschaftliche Sorten, die Anbauversuche mit zwei Wachstumsperioden erfordern, muss die DUS-Prüfung auch weiterhin in Kanada durchgeführt werden. Allerdings kann der Anmelder eine der beiden Wachstumsperioden durch Ankauf der ausländischen Prüfungsergebnisse eines anderen Verbandsmitglieds ersetzen. Weitere Einzelheiten über Kanadas DUS-Politik für Ergebnisse aus dem Ausland sind auf folgender Website zu finden: <https://inspection.gc.ca/plants/plant-breeders-rights/application-process/foreign-test-results/eng/1383686021643/1383686079045>.
 |
| 1. Costa Rica nimmt in der Regel DUS-Berichte von anderen Verbandsmitgliedern für alle Taxa an.
 |
| 1. Die Schweiz wird in der Regel bestehende DUS-Berichte von Verbandsmitgliedern verwenden. In der Schweiz werden keine DUS-Prüfungen durchgeführt. In Fällen, in denen kein DUS-Prüfungsbericht von einem Verbandsmitglied erhältlich ist, wird das Pflanzenschutzamt eine zutreffende Behörde oder Prüfungsstation eines Verbandsmitglieds anfragen, eine Prüfung in seinem Namen durchzuführen.
 |
| 1. Das Sortenschutzamt (PVPO) der Vereinigten Staaten von Amerika (US) akzeptiert von anderen UPOV-Behörden erstellte DUS-Berichte für alle vegetativ und einige sexuelle vermehrten Sorten, wenn das aktuelle US-Formular den UPOV-Prüfungsrichtlinie für die betreffende Art folgt. Der Prüfungsbericht ersetzt das PVPO-Beschreibungsformular C. Der Antragsteller muss außerdem die Beschreibungsformulare A, B und E vorlegen, wenn die Informationen nicht im Prüfungsbericht enthalten sind.
 |
| 1. Ungarn wird in der Regel DUS-Prüfungsberichte zum Pflanzenschutz von folgenden Verbandsmitglieder akzeptieren: Deutschland, Europäische Union und Niederlande.
 |
| 1. Das Vereinigte Königreich verwendet bestehende DUS-Berichte, die von den beauftragten Prüfungsämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bereitgestellt werden, wenn es keine Prüfungskapazität hat und wenn die Prüfung von vergleichbarer Qualität wie die Prüfung des Vereinigten Königreichs ist. In Fällen, in denen es keine EU-Prüfungskapazität gibt, wird das Vereinigte Königreich jedes Drittland, das bereits ein bilaterales Abkommen mit der EU (CPVO) hat, beauftragen, in seinem Namen eine DUS-Prüfung durchzuführen. Weitere Einzelheiten zur DUS-Politik des Vereinigten Königreichs sind auf der folgenden Website zu finden: <https://www.gov.uk/guidance/dus-protocols-for-testing-plant-varieties>.
 |
| 1. Ecuador akzeptiert bestehende DUS-Berichte des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO), die von den beauftragten Prüfungsämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bereitgestellt werden, wenn es keine Prüfungskapazität hat. In Fällen, in denen es keine Prüfungsberichte in der CPVO gibt, wird Ecuador Naktuibouw (Niederlande) beauftragen, in seinem Namen eine DUS-Prüfung durchzuführen (insbesondere für Zierpflanzen). Ecuador wird in der Regel bestehende DUS-Prüfungsberichte von folgenden Verbandsmitgliedern annehmen: Australien, Chile, China, Frankreich, Spanien und Südafrika.In Fällen, in denen es keine EU-Prüfungskapazität gibt, wird Ecuador die zuständige Behörde eines anderen Verbandsmitglieds bitten, die Prüfung in seinem Namen durchzuführen (ICA-Kolumbien, INDECOPI-Peru). Ecuador führt über SENADI DUS-Prüfungen für im Land entwickelte Sorten wie Theobroma cacao, Saccharum officinarum und Musa acuminata durch.
 |
| 1. Belarus wird in der Regel bestehende DUS-Prüfungsberichte von Verbandsmitgliedern verwenden, auch für Sorten für die Belarus über praktische Erfahrung verfügt, wenn es selbst keine Prüfungskapazität hat.
 |

**Erläuterung/Hintergrund:**

|  |
| --- |
| … |

\* \* \* \* \*